

**RS OGH 1999/10/19 4Ob269/99h,
8Ob101/04t, 1Ob128/06i,
1Ob213/07s, 4Ob162/20g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1999

Norm

ABGB §828

Rechtssatz

Die Alleinbenützung der gemeinschaftlichen Sache durch einen Miteigentümer ist keine ausschließliche und damit titellose Benützung, solange kein Gebrauchsinteresse der anderen Miteigentümer besteht, weil das Gebrauchsrecht des Miteigentümers einer (eine beschränkte Gebrauchsmöglichkeit eröffnenden) gemeinschaftlichen Sache nur durch den konkreten Gebrauch der anderen Miteigentümer beschränkt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 269/99h
Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 269/99h
Veröff: SZ 72/150
- 8 Ob 101/04t
Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 Ob 101/04t
Auch; Veröff: SZ 2004/159
- 1 Ob 128/06i
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 128/06i
Auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung einer Liegenschaft, die im Miteigentum mehrerer Person steht und die realrechtlich mit anderen Liegenschaften verbunden ist, sind auch die Beeinträchtigungen der Liegenschaften zu berücksichtigen, zu deren Gutsbestand das Miteigentum als Realrecht gehört. (T1); Beisatz: Hier stellt das mit der Intensivierung des Betriebs des Ausschanks verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen über den gemeinsamen Hofraum eine tatsächliche wie auch eine rechtliche Veränderung dessen bisherigen Gebrauchs dar, die rechtswidrig ist. (T2)
- 1 Ob 213/07s
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 213/07s
Vgl auch; Beisatz: Hier: Unentgeltliche Nutzung einer von mehreren Wohnungen durch einen Miteigentümer der Liegenschaft. (T3)
- 4 Ob 162/20g
Entscheidungstext OGH 20.10.2020 4 Ob 162/20g
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112571

Im RIS seit

18.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at